

FINANZORDNUNG

Kreissportbund Recklinghausen e.V.

Beschlossen von der Ständigen Sportkonferenz am 07.11.2019



§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. wird durch diese Finanzordnung geregelt. Sie gilt sinngemäß auch für die Finanzen der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen.
- (2) Die dem Kreissportbund Recklinghausen für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und den Zweckbindungen entsprechend zu verwalten.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- (1) Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung sind die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft des Kreissportbundes Recklinghausen. Sie sind nach Maßgabe der Satzung des Kreissportbundes Recklinghausen und dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vom Finanzvorstand nach Maßgabe des Entwurfs des Vorstandes aufzustellen und der Ständigen Sportkonferenz zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan obliegt entsprechend der Satzung der Ständigen Sportkonferenz und die mittelfristige Finanzplanung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Wirtschaftsplan umfasst auch den der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen.

§ 3 Gestaltung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres, die mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum von drei Jahren aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben nach dem Kontenplan des Kreissportbundes Recklinghausen zu gliedern.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Recklinghausen voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten; ferner müssen die Ansätze des laufenden Jahres und die effektiven Zahlen des Vorjahres verzeichnet sein.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.

- (5) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Wirtschaftsplanes veranschlagt werden.
- (6) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.
- (7) Der Finanzvorstand hat der Ständigen Sportkonferenz Bericht zu erstatten, wenn sich abzeichnet, dass die Finanzierung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist.
- (8) Eine Anpassung des Wirtschaftsplanes hat die Ständige Sportkonferenz zu beschließen, wenn das Ergebnis einen Fehlbetrag von mehr als 10 % - mindestens 15.000 Euro - des ursprünglichen Ansatzes ergibt.
- (9) Bei einem Fehlbetrag ist von der Ständigen Sportkonferenz zu überprüfen, ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden müssen.

§4 Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung (Drei-Jahres-Turnus) ist durch den Vorstand aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsplanführung

- (1) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Wirtschaftsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- (2) Hierfür sind die Ansätze des Vorjahres die Richtwerte.

§ 6 Ausführung des Wirtschaftsplanes

- (1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- (2) Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben
 1. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist der Vorstand zur Leistung von Ausgaben zu den im Wirtschaftsplan bezeichneten Zwecken ermächtigt.
 2. Der Abschluss von langfristigen Verbindlichkeiten jeder Art über den Betrag von mehr als 15.000 Euro im Jahr hinaus ist der Ständigen Sportkonferenz vorbehalten.
 3. Langfristige Verbindlichkeiten, die über den Betrag von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall nicht hinausgehen, können durch den Vorstand eingegangen werden. Sie sind in der nächsten Sitzung der Ständigen Sportkonferenz mitzuteilen.
 4. Anschaffungen im Bereich des Anlagevermögens sind ab 15.000 Euro von der Ständigen Sportkonferenz zu genehmigen. Alle Anschaffungen sind zu inventarisieren.

(3) **Wirtschaftsplanüberschreitungen**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

§ 7 Zahlungsverkehr

(1) **Grundsätzliches**

1. Für die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte ist der Vorstand verantwortlich.
2. Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
3. Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und mit einem entsprechenden Vermerk von dem / der dazu Beauftragten mit Unterschrift zu versehen. Bei persönlicher Befangenheit ist der*die Vertreter*in zuständig.
4. Die Anweisung von Zahlungen an sich selbst kann weder vom Finanzvorstand noch vom Empfänger vorgenommen werden.

(2) **Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über die Bankkonten abzuwickeln. Alle Zahlungsvorgänge erfordern die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und von einer, vom Vorstand, legitimierten Person.

(3) **Bargeldkasse**

1. Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs kann der Kreissportbund Recklinghausen eine Barkasse unterhalten. Alle Zahlungsvorgänge erfordern die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und von einer, vom Vorstand, legitimierten Person.
2. Kassenmittel sind auf den nötigen Umfang zu beschränken. Sie sind in einem verschließbaren Behältnis sicher aufzubewahren.

(4) **Quittungen**

1. Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung auszustellen.
2. Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittungen geleistet werden.

§ 8 Buchführung

- (1) Die Geschäftsvorfälle sind in den nach dem Kontenplan des Kreissportbundes Recklinghausen-geführten Konten nach den Regeln der Einnahme-/Ausgaberechnung zu erfassen.
- (2) Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- (3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah vorzunehmen.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Der Finanzvorstand hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen. Er ist für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Der Finanzvorstand hat nach vorheriger Beratung im Vorstand spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres der Mitgliederversammlung bzw. Ständigen Sportkonferenz den Jahresabschluss in Form einer Einnahme-/Ausgaberechnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Prüfungswesen (Kassenprüfer)

Die Wahl der Kassenprüfer und die Durchführung der Kassenprüfung sind in § 31 der Satzung des Kreissportbundes Recklinghausen geregelt.

§ 11 Finanzvorstand

- (1) Unbeschadet der vorausgegangenen Vorschriften ist der Finanzvorstand der Ständigen Sportkonferenz für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsprüfung verantwortlich. Dieses gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Wirtschaftsplanes und des Zahlungsverkehrs, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.
- (2) Die Aufsichts- und Kontrollaufgaben des Finanzvorstandes beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfangs und ihrer besonderen Nachhaltigkeit von besonderem wirtschaftlichen Gewichtes sind.

§ 12 Aufwandsersatz

Die gem. § 30 der Satzung des Kreissportbundes Recklinghausen möglichen Zahlungen betragen:

Erstattung von Fahrtkosten

Bei Benutzung eines PKW im Auftrag des Kreissportbundes Recklinghausen können Fahrtkosten erstattet werden (gemäß steuerlicher Regelung) oder ein Bahnticket, 2. Klasse.

Die Ständige Sportkonferenz kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 13 Abrechnungen mit Übungsleitern, Honorarkräften und Lehrkräften

Abrechnungen mit Lehrkräften („Lehr-Teamern“) in Aus- und Fortbildungen im Auftrag des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen erfolgen nach der Honorarordnung für die Qualifizierungsarbeit des Landessportbundes bzw. gemäß den verbindlichen Standards zur Qualitätssicherung in Qualifizierungsmaßnahmen. Abweichungen von der Honorarordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses des Kreissportbundes Recklinghausen.

Übungsleitervergütungen können gemäß Bedarf, ortsüblichen Standards und Projektstruktur bezahlt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung und dem dazugehörigen Anhang nicht geregelt sind, entscheidet die Ständige Sportkonferenz.
- (2) Die vorstehende Finanzordnung setzt die bislang gültige Finanzordnung des Vorstandes vom 28.08.2012 außer Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Ständigen Sportkonferenz mit Wirkung vom 07.11.2019 in Kraft gesetzt. Änderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen, werden auf die Tagesordnung der nächsten Ständigen Sportkonferenz gesetzt und bedürfen der einfachen Mehrheit.